



66/68

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

27. Januar 1978

Nr. 508

Die Einwohnergemeinde Balsthal unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "Goldgasse/Bank in Balsthal" zur Genehmigung.

Der Plan sieht vor, anstelle des bestehenden Gebäudes an der Ecke Goldgasse/Schafhubelweg ein 3-geschossiges Wohn- und Geschäftshaus zu errichten. Die Anlieferung des benachbarten COOP-Ladens wird in die rückwärtige Erschliessung einbezogen. Das Plangebiet liegt in der Ortsbild- und Denkmalschutzzone I (Bank), der allgemeinen Wohnzone 2-geschossig (COOP) und der Grünzone (Parkplätze südwestlich des COOP). Die Gestaltung des Neubaus erfolgt in Anlehnung an die südlich und östlich gelegenen Altstadtbauten.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 9. September bis 10. Oktober 1977. Während der gesetzlichen Frist wurde keine Einsprache eingereicht. Die Gemeindeversammlung hat am 14. November 1977 den speziellen Bebauungsplan "Goldgasse/Bank in Balsthal" aufgrund von § 15 des Kant. Baugesetzes genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Die Anordnung und Gestaltung der Parkplätze hinter der Bank sollten im Detailprojekt verbessert werden. Der gedeckte Unterstand nördlich des Gebäudes Nr. 9 auf GB Nr. 1693 ist in seiner Erscheinung **auf die bestehenden erhaltenswerten Bauten** abzustimmen.

Die Detailgestaltung des Neubaus (Farbe, Putzstruktur, Ziegel, Dachaufbauten, etc.) sowie jene der rückwärtigen Parkplätze sind der Kant. Denkmalpflege vor der Eingabe des Baugesuches vorzulegen.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan "Goldgasse/Bank in Balsthal" der Einwohnergemeinde Balsthal wird unter folgendem Vorbehalt genehmigt:

Die Detailgestaltung des Neubaus und der Parkplätze ist vor der Baugesuchseingabe mit der Kant. Denkmalpflege zu besprechen.

2. Die Gemeinde Balsthal wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. März 1978 noch 4 Pläne zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 171 ) KK

Fr. 218.--  
=====

Der Staatsschreiber:

*Dr. Max G...*

Bau-Departement (2) Kn

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Tiefbauamt (2)

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2) mit 1 gen. Plan (folgt  
später)

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtschreiberei, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ammannamt der EG, 4710 Balsthal

Baukommission der EG, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Plan (folgt  
später)

Architekturbüro H. Niggli, Paradiesweg 3, 4710 Balsthal

Amtsblatt Publikation: Der spezielle Bebauungsplan "Goldgasse/  
Bank in Balsthal" der Einwohnergemeinde  
Balsthal wird unter Vorbehalt genehmigt.

1914

The first of the year was a very  
 successful one. The weather was  
 very good and the crops were  
 all well. The people were  
 very happy and the business  
 was very good. The year  
 was a very good one for  
 all of us. The weather was  
 very good and the crops were  
 all well. The people were  
 very happy and the business  
 was very good. The year  
 was a very good one for  
 all of us.

The second of the year was a  
 very successful one. The weather  
 was very good and the crops  
 were all well. The people  
 were very happy and the  
 business was very good. The  
 year was a very good one  
 for all of us.